



Florstadt, den 13.07.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Florstadt	04.08.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	24.09.2026	beschließend
Sozialausschuss	14.10.2026	vorberatend

Drucksache Nr.: VL-2026-0086

Betreff: Ergänzung zu § 5 der Gebührensatzung zur Kita Benutzungssatzung der Stadt Florstadt vom 01.09.2022

I. Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ergänzend zu § 5 der Gebührensatzung zur Kita Benutzungssatzung der Stadt Florstadt vom 01.09.2022, dass bei kurzfristigem Ausfall des Mittagessensangebotes die Kosten für das gelieferte Mittagessen von den Sorgeberechtigten zu tragen sind. Eine Abholung des Essens ist grundsätzlich nicht möglich.

II. Finanzielle Auswirkungen

keine

III. Sachliche Darstellung:

Ergänzend zu § 5 der Gebührensatzung zur Kita Benutzungssatzung der Stadt Florstadt soll die Handhabung von bestelltem Essen geregelt werden, um eine einheitliche und transparente Handhabung zu gewährleisten.

Aufgrund personeller Engpässe kann es in den Kindertagesstätten der Stadt Florstadt zeitweise zu kurzfristigen Einschränkungen der Betreuungszeiten oder Schließung von Gruppen kommen. In einzelnen Fällen muss deswegen auch kurzfristig das Mittagessensangebot ausfallen.

Das beim Caterer bestellte Mittagessen kann allerdings nur mit einer gewissen Vorlaufzeit abbestellt werden. Wenn diese Vorlaufzeit nicht eingehalten werden kann, muss die Stadt Florstadt den Sorgeberechtigten das Essen in Rechnung stellen, da eine Stornierung nicht mehr möglich ist. Eine Abholung des Essens durch die Eltern ist nicht möglich, da die Vorgaben des Gesundheitsamts für die Lagerung dieses Essens bis zur eventuellen Abholung durch Sorgeberechtigte sehr strikt sind

und dies, speziell bei Personalnot, von den Kita Teams nicht leistbar ist. Dies gilt grundsätzlich für nicht genutztes Mittagessen, z. b. auch bei plötzlicher Krankheit des Kindes.

Sjoukje Linneberger

Anlage(n):

1 Änderung Gebührensatzung wegen Anwendung Notfallplan